



GEMEINDE LANG.

GZ: A-2024-1093-00476

Lang, am 15.01.2025

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBL. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lang vom 16.09.2015 wird aufgrund eines Formalfehlers nochmal kundgemacht. Der geänderte Wortlaut wird rot gekennzeichnet.

KUNDMACHUNG

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex **2020** (VPI **2020**) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2025 um 1,8 %. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe wie folgt:

Abfallabfuhrgebühren, Indexanpassung:

Der § 15 und § 16 der Abfuhrordnung der Gemeinde Lang vom 03.12.2012 hat ab **01. 01. 2025** wie folgt zu lauten:

§ 15

Grundgebühr

(1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl (gemeldete Personen/Haupt- und Nebenwohnsitz lt. Meldeamt) der Liegenschaft (Haushalt) herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hinein gerechnet.

Diese betragen pro Jahr:

Haushalte:

pro Person im Haushalt	1 EGW	€ 20,73
Liegenschaften ohne Wohnsitzmeldung	1 EGW	€ 20,73

Bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen:

1 EGW € 20,73

Kategorie	Mitarbeiter/Personen EGW	Kosten
A	1-2	3 € 62,19
B	3-6	6 € 124,38
C	7-20	12 € 248,76
D	über 20	20 € 414,60

Die Erstaussstellung der Servicekarte ist kostenlos. Bei Neuaussstellung der Servicekarte infolge Verlust wird ein Selbstkostenbeitrag von € 6,00 verrechnet.



GEMEINDE LANG.

§ 16

Variable Gebühr gemischte Siedlungsabfälle

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten für **8 Mindestentleerungen** herangezogen, bei mehr als 8 Entleerungen wird die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen verrechnet. Falls weniger als 8 Entleerungen eingescannt wurden, wird im 1. Quartal des Folgejahres die Nachverrechnung auf die 8 Mindestentleerungen erstellt.

(2) Diese betragen pro Entleerung:

a) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

120 l Kunststoffgefäß	€ 6,10
240 l Kunststoffgefäß	€ 12,20
1.100 l Abfallcontainer	€ 60,96

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsack kostet € 8,40.

b) Auf Antrag wird für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und für inkontinente Personen mit zusätzlicher ärztlicher Bestätigung der Inkontinenz kostenlos ein 120 l Gefäß mit besonderer Kennzeichnung als „Windeltonne“ zur Verfügung gestellt.

(3) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) erfolgt die Verrechnung auf Basis des bereitgestellten Behältervolumens:

120 l Kunststoffgefäß	€ 152,46 pro Jahr
240 l Kunststoffgefäß	€ 262,20 pro Jahr

Alle Preisangaben sind exklusive Umsatzsteuer.



Der Bürgermeister

Joachim Schnabel

angeschlagen am: 15.01.2025

abgenommen am: